



# KIND UND BERUF

Rund um Karenz, Elternteilzeit  
und beruflichen Wiedereinstieg

Stand: Dezember 2021

In Zusammenarbeit mit





## **SIE ERWARTEN EIN BABY, ICH GRATULIERE HERZLICH!**

Kaum ein Ereignis verändert den Alltag einschneidender als Schwangerschaft und Geburt eines Kindes. Sie erleben es ja gerade selbst. Die Bedürfnisse des neuen Familienmitgliedes werden auch Ihre berufliche Zukunft beeinflussen. Wann immer Sie dabei Fragen haben, die Kind und Beruf betreffen, sind wir von der Arbeiterkammer für Sie da.

Tatsächlich gibt es einiges zu beachten und bestimmte Fristen, die unbedingt eingehalten werden müssen: zum Beispiel beim Kinderbetreuungsgeld-Konto, beim Partnerschaftsbonus, beim Familienzeitbonus und beim Papamonat, für den es seit 1. September 2019 einen Rechtsanspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes gibt. Wie das alles funktioniert, erfahren Sie unter **ooe.arbeiterkammer.at**. Wenn Sie dort den elektronischen „Frauen-Newsletter“ bestellen, werden Sie über Neuerungen automatisch per Mail informiert.

Damit wir Sie aber nicht gleich mit Informationen erdrücken, hier nur ein paar Tipps für den Anfang und unser Angebot, Sie bei Bedarf weiter zu unterstützen.

Andreas Stangl  
AK-Präsident



# KIND UND BERUF:

## VON ANFANG AN GUT INFORMIERT

### Betrieb benachrichtigen

Jetzt, da Sie von Ihrer Schwangerschaft wissen, müssen Sie Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber davon verständigen und den voraussichtlichen Geburtstermin bekanntgeben. Ausnahme: In der Probezeit sollten Sie die Schwangerschaft nicht bekanntgeben, weil sie keinen Kündigungsschutz haben.

### Schutz für Mutter und Kind

Ihr Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass Sie keine Tätigkeiten verrichten, die für Sie oder Ihr Kind schädlich sein könnten. Sie haben ab sofort Kündigungsschutz und dürfen keine Überstunden, Nacht- und Feiertagsarbeit machen. In manchen Branchen gibt es hier Ausnahmen, z.B. in der Gastronomie.

### Individuelles Beschäftigungsverbot

Würde ein Weiterarbeiten die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden, kann schon vor Beginn des absoluten Beschäftigungsverbots eine völlige Dienstfreistellung verfügt werden. Dazu ist eine ärztliche Bestätigung von Arbeitsinspektion oder Amtsärztin/-arzt notwendig. Bei bestimmten medizinischen Indikationen dürfen auch Fachärzte/-innen für Frauenheilkunde oder Innere Medizin das individuelle Beschäftigungsverbot bescheinigen.

### Absolutes Beschäftigungsverbot und Wochengeld

Acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin beginnt das absolute Beschäftigungsverbot. Dieses besteht bis acht Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlings- und Frühgeburten sowie bei Kaiserschnitt beträgt die Schutzfrist nach der Geburt mindestens zwölf Wochen. Während des Beschäftigungsverbots haben Arbeitnehmerinnen und Freie Dienstnehmerinnen grundsätzlich Anspruch auf Wochengeld, das bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu beantragen ist.

### Karenz nach der Schutzfrist

Nach dem absoluten Beschäftigungsverbot können Mutter und/oder Vater in Karenz gehen. Das heißt, man ist maximal bis zum

zweiten Lebensjahr des Kindes vom Dienst in der Firma freigestellt und bekommt auch keine Entlohnung, sondern für gewisse Zeit – je nach gewählter Variante – Kinderbetreuungsgeld von der Österreichischen Gesundheitskasse. Der (gleichwertige) Arbeitsplatz im Betrieb bleibt allerdings gesichert, die Firma darf Sie weder kündigen noch entlassen.

Zu beachten ist, dass die Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges und die Dauer der Karenz nicht übereinstimmen müssen. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld kann, sofern es als Konto bezogen wird, bis zu 28 Monate - bzw. bei Teilung auf beide Elternteile bis zu 35 Monate lang - bezogen werden.

Bei einer Karenzteilung wird die Karenz von beiden Elternteilen abwechselnd in Anspruch genommen.

Für die Bekanntgabe der Karenz müssen Sie Fristen beachten, über die wir Sie in Broschüren bzw. auf [oeo.arbeiterkammer.at](http://oeo.arbeiterkammer.at) informieren.

### Familienzeitbonus

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für erwerbstätige Väter unmittelbar nach der Geburt eines Kindes, um sich in dieser Zeit der Familie widmen zu können.

### Papamonat Neu

Väter (oder zweiter Elternteil), die sich unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes ausschließlich ihrer Familie widmen wollen und dazu die Erwerbstätigkeit unterbrechen, haben seit 1. September 2019 einen Rechtsanspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes. Das ist der sogenannte Papamonat.

Nähere Informationen zu Anspruchsvoraussetzungen und Geltendmachung des Familienzeitbonus und des Papamonats finden Sie in der AK-Broschüre „Elterntipps“ bzw. unter [oeo.arbeiterkammer.at](http://oeo.arbeiterkammer.at).



## KIND UND BERUF: RAT UND HILFE BEI DER AK

### Rechtliche Fragen

Welche Karenz- und Kinderbetreuungsgeldvariante für Sie bzw. den Kindesvater die beste ist, hängt von mehreren Faktoren ab. Damit Sie die für Sie richtige Entscheidung treffen können, ist es ratsam, sich frühzeitig zu informieren.

Wir bieten AK-Mitgliedern

- ▶ **kostenlose Arbeits- und Sozialrechtsberatung** unter +43(0)50 6906-1: montags bis donnerstags 7:30 bis 16 Uhr, freitags 7:30 bis 13:30 Uhr oder per E-Mail an [rechtsschutz@akoee.at](mailto:rechtsschutz@akoee.at).
- ▶ **den AK-Elternkalender** unter [elternkalender.arbeiterkammer.at](http://elternkalender.arbeiterkammer.at)
- ▶ **jede Menge Broschüren**, zu bestellen unter +43(0)50 6906-444 bzw. als Download unter [ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at):

- **Elternfahrplan:** Termine und Ansprüche im Überblick
  - **Elterntipps:** Ansprüche vor und nach der Geburt eines Kindes (umfangreiche Infos u.a. zu Mutterschutz, Wochengeld, Karenz, Elternteilzeit, Kinderbetreuungsgeld, Papamonat und Familienzeitbonus)
  - **Teilzeitarbeit:** Wichtige arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen
  - **Geringfügige Beschäftigung:** Alle arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Bestimmungen
  - **Dienstverhinderung:** Pflegefreistellung fürs kranke Kind
- ▶ **das Online-Service unter [ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at):** Bei „Meine Situation: Ich bekomme ein Kind“ finden Sie alles, was Sie brauchen.





## Elternteilzeit

Elternteilzeit ist ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der Arbeitszeit bzw. auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit. Der Anspruch auf Elternteilzeit hängt von der Betriebsgröße und von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab.

Für Geburten ab 2016 wurde die Arbeitszeitverkürzung reglementiert: Die wöchentliche Arbeitszeit muss um zumindest 20 Prozent reduziert werden, darf aber nicht unter zwölf Stunden liegen – außer Sie treffen mit Ihrem Arbeitgeber eine eigene Vereinbarung.

## Kinderbetreuung

Wann Sie wieder in den Beruf zurückkehren können, hängt auch davon ab, ob Sie für Ihr Kind einen Betreuungsplatz finden. Das sollten Sie möglichst früh klären.

Wir bieten AK-Mitgliedern

- ▶ **einen Überblick über die Betreuungssituation** in ihrem Bezirk, einzusehen im Kinderbetreuungsatlas unter [kba.arbeiterkammer.at](http://kba.arbeiterkammer.at).

## Steuertipps für Eltern

Wer Kinder hat, sollte einen Steuerausgleich machen und so die Steuererleichterungen in Anspruch nehmen – vor allem Alleinerzieherinnen. Bis zum Veranlagungsjahr 2018 war es möglich, die Kinderbetreuungskosten, den Kinderfreibetrag und eventuell den Mehrkindzuschlag zu beantragen. Ab 2019 gibt es für Arbeitnehmer/-innen, die Lohnsteuer zahlen, den Familienbonus Plus in Höhe von bis zu 1.500 Euro pro Kind (abhängig vom Einkommen). Dadurch fallen seit dem Veranlagungsjahr 2019 die Abschreibung von Kinderbetreuungskosten und der Kinderfreibetrag weg.

Wir bieten AK-Mitgliedern

- ▶ **eine kostenlose Lohnsteuerberatung** unter der Nummer +43(0)50 6906-1603: montags, dienstags, donnerstags, freitags 8 - 12 Uhr, montags auch von 13 - 16 Uhr,

- ▶ zahlreiche **Infos, Tipps und Musterbriefe** unter [ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at), Rubrik „Beratung / Steuer & Einkommen“.

## Beruflicher Wiedereinstieg

Ein Kind wirbelt auch das Leben der Eltern durcheinander. Privat wie beruflich. Bei vielen Eltern taucht daher in der Karenzzeit der Wunsch oder die Notwendigkeit auf, sich beruflich neu zu orientieren.

Wir bieten unseren Mitgliedern:

- ▶ **kostenlose Bildungsberatung**
  - Persönlich in der AK Linz und in allen AK-Bezirksstellen. Terminvereinbarung unter +43(0)50 6906-0
  - Videoberatung: [ooe.arbeiterkammer.at/videoberatung](http://ooe.arbeiterkammer.at/videoberatung)
  - Onlineberatung: [ooe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung-online](http://ooe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung-online)
  - telefonisch: +43(0)50 6906-1601
  - per E-Mail: [bildungsinfo@akooe.at](mailto:bildungsinfo@akooe.at)
- ▶ **kostenlose Potenzialanalyse**

Zur Ermittlung von Interessen, Intelligenz- und Aufmerksamkeitsstruktur und Persönlichkeit. **Neu:** Jetzt zusätzlich auch als Onlineangebot. Individuelle Onlinetests und Ergebnisbesprechung per Videochat. Infos und Buchung unter: [ooe.arbeiterkammer.at/potenzialanalyse](http://ooe.arbeiterkammer.at/potenzialanalyse)
- ▶ **„Kompetenz+ Beratung“**

Stärkenworkshops und Einzelcoaching zum Herausarbeiten und Bewusstmachen eigener Stärken, persönlichen und fachlichen Kompetenzen. Jetzt auch als Onlineangebot. Infos und Buchung unter: [ooe.arbeiterkammer.at/kompetenzberatung](http://ooe.arbeiterkammer.at/kompetenzberatung)

Für einen gelungenen Wiedereinstieg ist es empfehlenswert, während der Karenz auf jeden Fall den Kontakt mit dem Arbeitgeber und mit Arbeitskollegen/-innen zu pflegen. Persönlicher Kontakt zeigt Engagement und schafft Verbindlichkeit.

# DIE AK

# BERÄT SIE GERNE

Von der Schwangerschaft bis  
zum Wiedereinstieg in den Beruf:

**Ihre Arbeiterkammer steht hinter Ihnen und bietet Ihnen  
einen rechtlichen Schutzschirm.**

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

▶ **am Telefon unter +43 (0)50 6906-1**

Mo. – Do. 7:30 bis 16 Uhr  
Fr. 7:30 bis 13:30 Uhr

▶ **per E-Mail an [rechtsschutz@akooe.at](mailto:rechtsschutz@akooe.at)**

▶ **Briefe senden Sie bitte an**

Arbeiterkammer Oberösterreich  
Rechtsschutz  
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

▶ **persönlich**

Ist Ihr Anliegen am Telefon oder per E-Mail nicht zu klären,  
vereinbaren wir mit Ihnen ein persönliches Gespräch.

▶ **oder im Internet unter [ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)**

Impressum:  
Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter und  
Angestellte für Oberösterreich,  
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe  
<https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>  
Hersteller: new typeshop,  
Kopernikusstraße 22, 4020 Linz  
[ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)



**AK**  
Oberösterreich